

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 23 (1913)
Heft: 4-5

Artikel: Haftpflicht der Schule und Schülerversicherung
Autor: Hasler
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788780>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHER LEHRERVEREIN.

Jahresversammlung in Kreuzlingen

den 21. und 22. Juni 1913.

1. Haftpflicht der Schule und Schülerversicherung.

Referat des Herrn Direktor Hasler, Aarau.

Nach der Durchführung der Befreiungskriege gegen Napoleon I. vor rund hundert Jahren soll der verdiente Führer des preussischen Heeres, Feldmarschall Blücher, zu seinem genialen Stabschef Gneisenau gesagt haben: „Den Krieg hätten wir gewonnen, jetzt handelt es sich um die schwierige Arbeit, der Mit- und Nachwelt darzustellen, wie wir es gemacht haben, um diese Siege zu erfechten.“ Diese Episode, die mit der Schülerversicherung wohl nichts zu tun hat, möchte ich an die Spitze meiner Ausführungen stellen, weil sie zeigt, dass in gar vielen Dingen die energische Tat, das praktische Vorgehen eher zum Ziele führen, als lange theoretische Erwägungen und Abhandlungen. Auf keinem Gebiete dürfte diese Überlegenheit der initiativen praktischen Tätigkeit so leicht erkennbar sein, wie im Versicherungswesen. Aus ganz kleinen Anfängen haben sich die meisten Versicherungszweige in verhältnismässig kurzer Zeit zu gewaltigen, die ganze Erde umspannenden Organisationen ausgewachsen, weil praktisch denkende Männer, oft in direktem Gegensatz zu den ängstlich abwägenden Theoretikern, einen Sprung ins Dunkle kühn gewagt und in den meisten Fällen dabei gewonnen haben. Es gibt kaum einen Versicherungszweig, bei dessen ersten Anfängen nicht von Theoretikern die Unmöglichkeit eines Erfolges klar nachgewiesen und das bevorstehende Fiasko ebenso klar bewiesen worden wäre. Erst später, wenn durch die praktischen Erfahrungen die Lebensfähigkeit der neuen Institutionen dargetan worden war, hat dann die Theorie ihre Stellung entsprechend geändert. Diese Erscheinung wiederholt sich heute noch fast ausnahmslos bei jedem neu auftretenden Versicherungszweig. Recht behält dabei immer nur der, dem schliesslich der praktische Erfolg recht gibt.

Mit diesen einleitenden Bemerkungen möchte ich zum vorneherein den Grund dafür angeben, dass ich meine Untersuchungen weniger dem ersten Teile des mir gegebenen Themas, der Haftpflicht-

frage, sondern vorwiegend dem zweiten Teile, der Schaffung praktischer Einrichtungen für die Schülerversicherung zugewendet habe. Mit der theoretischen Erwägung der heutigen Rechtszustände auf dem Gebiete der Haftung des Lehrers einerseits und des Staates und der Gemeinden andererseits erreichen wir kaum mehr, als dass wir feststellen können, dass diese Haftpflichtfrage in einer für sämtliche Beteiligten unbefriedigenden Weise gelöst oder vielmehr grösstenteils gar nicht gelöst ist. Und die Aufstellung von Vorschlägen für die Abänderung der betreffenden kantonalen oder Bundesgesetze ist nicht nur sehr schwierig, sondern würde in absehbarer Zeit kaum zu einem befriedigenden Resultate führen. Zu praktischen Ergebnissen wird man nur gelangen, wenn man die Untersuchung speziell auf die Frage richtet, ob und event. in welcher Weise ohne unverhältnismässig hohe Kosten Einrichtungen zur Versicherung der Schüler, im weitesten Sinne des Wortes, geschaffen werden können, die nicht nur den Schülern Ersatz für den ihnen aus dem Schulbetriebe und in Verbindung mit ihm erwachsenden Schaden angemessenen Ersatz bieten, sondern auch die Lehrer, sowie den Staat und die Gemeinden von der ihnen obliegenden rechtlichen und moralischen Verantwortlichkeit entlasten. Dem Theoretiker, der bei allen Fragen zuerst die wissenschaftlichen Grundlagen genau festgelegt haben will und der vorab auf die Feststellung peinlich genau redigierter Gesetzesparagraphen sein Augenmerk richtet, wird dieses Vorgehen unwissenschaftlich und unzulässig erscheinen. Wer aber mitten im praktischen Versicherungsbetriebe steht, wird das Hauptgewicht auf die praktisch wirksame Lösung der Frage im angegebenen Sinne legen.

Die Unzulänglichkeit der theoretischen Festlegung der Haftpflicht durch noch so sorgfältig abgefasste Gesetzesparagraphen lässt sich in unserm Lande an einem Beispiele erläutern. In den siebziger und achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde bei uns die Haftpflicht im Eisenbahn- und Fabrikbetriebe gesetzlich normiert und zwar in der Weise, dass man in genauen Paragraphen die Haftpflicht des Betriebsinhabers umschrieb, diesem letztern auch die Haftung der Zufälle, nicht bloss für Verschulden überband und die Beweislast mit Bezug auf das Verschulden umkehrte. Man glaubte damit eine vorzügliche Lösung des Problems gefunden zu haben, die für andere Staaten vorbildlich sein könnte. Das Ergebnis jahrzehntelanger Erfahrungen ist nun das, dass dieses System der Normierung der Haftpflicht so ziemlich vollständig versagt hat.

Unzählige Prozesse waren die Folge jener Gesetzgebung und die schliesslich zur Ausrichtung gelangenden Entschädigungen entsprachen in den meisten Fällen den vorhandenen Bedürfnissen nicht. Heute geht man, dem Vorbilde anderer, auf diesem Gebiete weiter vorgeschrittener Staaten folgend, zu der andern Lösung, der Bildung einer eidgen. Unfallversicherungsanstalt über und man wird mit dieser praktischen Lösung, richtige Organisation und Leitung der Anstalt vorausgesetzt, unzweifelhaft gute Erfahrungen machen.

Für die Schule dürfte sich hieraus die Wünschbarkeit und Notwendigkeit ergeben, die Haftpflichtfrage nicht durch Gesetzesparagraphen, sondern durch praktische Versicherungseinrichtungen zu lösen. Aus diesem Grunde werde ich im Folgenden den heutigen Stand der Haftpflichtfrage, soweit die Schule in Betracht fällt, nur mit kurzen Worten erörtern und das Hauptgewicht meiner Ausführungen auf die praktische Durchführung der Schülerversicherung in ihren verschiedenen Formen legen.

I. Was die Haftung für Unfälle betrifft, die sich im Schulbetriebe ereignen, für Krankheiten, die durch den Schulbetrieb verursacht oder doch verbreitet werden, für das Abhandenkommen von Gegenständen der Schüler aus den Schullokalitäten usw. steht zum vorneherein fest, dass von einer Zufallshaftung, wie sie beispielsweise den Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieben, den Fabriken usw. auferlegt ist, nicht die Rede sein kann. Vielmehr kann hier nur von einer Haftung für ein Verschulden gesprochen werden, welche sich im Allgemeinen auf die Art. 41 ff. des schweiz. Obligationenrechtes stützt. Dieser Art. 41 hat folgenden Wortlaut: „Wer einem Andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet. — Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.“

Dabei bestimmt allerdings Art. 61 des Obligationenrechtes, dass über die Pflicht von öffentlichen Beamten oder Angestellten, den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen verursachen, zu ersetzen, Bund oder Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufstellen können. Wohl die Mehrzahl der Kantone dürfte solche abweichende Bestimmungen nicht erlassen haben. Theoretisch erscheint die Bestimmung, dass eine Haftung nur bei Verschulden im Sinne des erwähnten Art. 41 eintrete, sehr einfach und klar zu sein. In der Praxis bietet aber erfahrungsgemäss die Feststellung, ob ein solches Verschulden vor-

liegt oder nicht, ganz bedeutende Schwierigkeiten. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird es sich allerdings bei eintretenden Schäden lediglich um Zufälligkeiten handeln, für welche Niemand haftbar gemacht werden kann. Die Zahl derjenigen Fälle, in denen sich ohne Weiteres mit Sicherheit das Vorhandensein eines Verschuldens irgend eines Schulorgans ergibt, dürfte verschwindend gering sein. Daneben wird sich eine gewisse Zahl von Grenzfällen ergeben, bei denen die Frage des Verschuldens offen steht und die daher leicht zu Rechtsstreitigkeiten führen können.

Von Bedeutung ist auch die Frage, wem bei Schadensfällen die Haftung trifft, ob namentlich Staat und Gemeinde als Inhaber der Schulbetriebe für alle Schäden aufzukommen haben, wogegen ihnen dann das Recht des Rückgriffs auf den oder die Schuldigen zusteht, oder ob der Ersatzanspruch sich direkt gegen denjenigen richtet, welcher schuldhaft den Schaden verursacht hat. Man könnte hier geneigt sein, auf Art. 55 des Obligationenrechts zu greifen, der bestimmt, dass der Geschäftsherr für den Schaden, den seine Angestellten in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursacht haben, haftet, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet habe, um den Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre. Der im Kapitel über den Dienstvertrag stehende Art. 362 des Obligationenrechtes bestimmt indes aber ausdrücklich, dass die öffentlichen Beamten und Angestellten unter dem öffentlichen Recht des Bundes und der Kantone stehen. Sache des Bundes und der Kantone wäre es also, in besondern Verantwortlichkeitsgesetzen festzustellen, wie weit der Staat für die durch öffentliche Funktionäre verursachten Schäden Ersatz leistet, wie weit ihm dabei ein Rückgriffsrecht auf den Schuldigen zusteht und wie weit der Ersatzanspruch direkt gegen den Fehlbaren zu richten ist. Die wenigsten Kantone haben solche Gesetzesbestimmungen erlassen und auch diese meistens in dem Sinne, dass der Staat die Haftung ablehnt. In den meisten Fällen wird sich also der Geschädigte direkt an denjenigen zu wenden haben, welcher die Schädigung schuldhaft verursacht hat.

Besonders zu behandeln sind dabei die Fälle des Art. 58 O.-R. Nach diesem Art. hat der Eigentümer eines Gebäudes oder eines andern Werkes den Schaden zu ersetzen, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhafter Unterhaltung verursachen. Vorbehalten bleibt dem Eigentümer der Rückgriff

auf Andere, die ihm hiefür verantwortlich sind. Wenn also von dem ungenügend unterhaltenen Dach eines Schulhauses ein Ziegel herunterfällt und einen Schüler verletzt, so haftet hiefür in erster Linie der Staat oder die Gemeinde, denen das Schulhaus gehört. Dabei ist ein Rückgriffsrecht gegenüber demjenigen gegeben, welcher den Unterhalt des Gebäudes hätte besorgen sollen, dies aber unterlassen hat.

Im Allgemeinen kann man also feststellen, dass bei dem heutigen Rechtszustande die überwiegende Mehrzahl von im Schulbetriebe den Schülern, sowie übrigens auch den Lehrern, erwachsenden Schädigungen zu einem Schadensersatzanspruche nicht führt, weil ein Verschulden eines Dritten nicht vorliegt. Ein solches Verschulden wird erfahrungsgemäss nur in ganz seltenen Ausnahmefällen ohne Weiteres als vorhanden angenommen werden können. Daneben wird es eine gewisse Zahl von Grenzfällen geben, bei denen das Vorhandensein des Verschuldens eines Dritten zweifelhaft ist. Diese Fälle können unter Umständen zu unliebsamen Rechtsstreitigkeiten führen. In der Regel wird sich der Ersatzanspruch direkt gegen den Fehlbaren (Lehrer, Mitschüler, Aufsichtsorgan usw.) richten, nur in Ausnahmefällen wird direkt der Staat oder die Gemeinde in Anspruch genommen werden können, wobei diesen wiederum ein Regressrecht gegen den dritten Schuldigen zusteht. Die Ordnung dieser Verantwortlichkeitsverhältnisse ist im übrigen nach Kantonen verschieden geordnet.

Die Erfahrungen, welche man an den Orten, die seit Jahren die Schülerunfallversicherung besitzen, gemacht hat, zeigen, dass die Fälle, in denen gegen einen Fehlbaren Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, ganz ausserordentlich selten sind. Vielleicht 98 oder 99% aller Fälle können als Zufall angesehen werden und führen zu keinem Ersatzanspruch. Schwerer als dieser Rechtsanspruch fällt aber in der Regel die moralische Verantwortung ins Gewicht, die in der Regel, wenn auch mit Unrecht, von den Geschädigten oder vom weitem Publikum dem Lehrer beigemessen wird. Denkbar ist schliesslich der Fall, da der Ersatzpflichtige nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden zu vergüten. Die Zahl der unersetzt bleibenden Schädigungen wird dadurch noch vermehrt.

Wenn wir nun die Frage aufwerfen: Entspricht diese Ordnung der Haftpflichtfrage den heute herrschenden Anschauungen von Recht und Billigkeit und den Interessen unserer Schule, so müssen wir entschieden mit Nein antworten. Allgemein herrscht in unserer

Bevölkerung die Anschauung, dass Staat und Gemeinden, welche die Schule einrichten und führen, und welche die Pflicht zum Besuche derselben statuiert haben, gehalten sein sollen, für alle Schädigungen aufzukommen, die aus dem Schulbetriebe den Schülern erwachsen. Eine moralische Ersatzpflicht von Staat und Gemeinde liegt in dieser Richtung unzweifelhaft vor. Jeden Tag kann es vorkommen, dass ohne irgend ein Verschulden der leitenden Organe beim Turnunterricht, bei Exkursionen, bei Experimenten im Chemie- und Physikunterricht usw. Unfälle vorkommen können, durch die Lehrer oder Schüler schwer geschädigt werden. Wenn auch nach Gesetz derartige Vorkommnisse als Zufälle anzusehen sind, für welche eine Haftung Dritter nicht gegeben ist, so wird doch in derartigen Fällen die erste Frage der Betroffenen und ihrer Angehörigen, sowie weiterer Volkskreise immer die sein: Erhält der Geschädigte für die ihm aus dem gesetzlich vorgeschriebenen Schulbesuch erwachsenden Nachteile von Staat oder Gemeinde angemessenen Ersatz? Namentlich für die weniger bemittelten Eltern geschädigter Schulkinder, denen die Aufbringung der Kosten für Arzt und Apotheker, für Kuraufenthalte, Spitalpflege u. dgl. oft geradezu unmöglich ist, erhält diese Frage eine weittragende Bedeutung. Auf andern Gebieten haben Staat und Gemeinden längst die Pflicht zur Übernahme derartiger Ersatzleistungen anerkannt, indem sie beispielsweise Beamte und Angestellte gegen Unfall versicherten, Beamtenpensionskassen schufen oder wenigstens unterstützten usw. So sind für unsere Wehrmänner weitgehende Versicherungseinrichtungen zum Schutze gegen die Folgen von Unfällen, Krankheit, Invalidität oder Tod geschaffen worden, deren Kosten ausschliesslich der Staat trägt. Offenbar haben unsere Militärschulen, wie die bürgerlichen Schulen den nämlichen Zweck, die heranwachsende Jugend mit allen nötigen Kenntnissen und Fähigkeiten für den bevorstehenden Existenzkampf der Einzelnen und der Gesamtheit nach innen und nach aussen auszurüsten, und es darf daher füglich erwartet werden, dass beide Einrichtungen mit Bezug auf die Ersatzleistung für eintretende Schäden gleich gehalten werde. Man ist bei der in Organisation begriffenen Bundes-Unfallversicherungsanstalt sogar noch einen Schritt weiter gegangen und hat die Versicherung über die eigentlichen Betriebsunfälle hinaus auf diejenigen Schäden ausgedehnt, welche dem Versicherten in der freien Zeit ausserhalb des Betriebes erwachsen können, und es leistet der Staat an die Kosten dieser Versicherung namhafte Beiträge.

Die Sicherung der Deckung aller Schäden, welche im Schulbetriebe eintreten können, bietet für den Lehrer und für die Schulbehörden eine wertvolle Beruhigung, indem sie, namentlich bei der Anordnung und Leitung von Turnübungen, Exkursionen, Schulreisen usw. annehmen dürfen, dass die materiellen Folgen von Unfällen, bei denen jenen Organen, wenn auch keine rechtliche, so doch eine gewisse moralische Verantwortung zufällt, in billiger Weise ausgeglichen werden.

Alle diese Momente weisen darauf hin, dass Staat und Gemeinden durch Schaffung zweckmässiger Versicherungseinrichtungen dafür sorgen sollen, dass für die im Schulbetriebe den Schülern erwachsenen Schädigungen angemessener Ersatz geleistet werden kann. Staat und Gemeinden können sich dadurch für alle ihnen gegenüber entstehenden Haftpflichtansprüche decken, sie entsprechen einer Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit, fördern den Schulbetrieb und bewahren die Bevölkerung vor teilweise schwer empfundenen Schädigungen. Auch die pädagogische Wirkung derartiger Versicherungseinrichtungen darf nicht unterschätzt werden. Die vorsorgliche Tätigkeit der Versicherung auf den verschiedenen Gebieten menschlicher Tätigkeit, die in stets zunehmendem Masse berufen ist, unsere vielfach veraltete, immer mit einem gewissen Odium behaftete Armenunterstützung zu ersetzen, hat noch lange nicht die ihr zukommende Anerkennung und Verbreitung gefunden. Wenn wir unserer Jugend die wohltätigen Wirkungen zweckmässig gestalteter Versicherungseinrichtungen praktisch vor Augen führen können, so werden wir beim heranwachsenden Geschlecht das Verständnis für Einrichtungen wecken, die voraussichtlich in nicht allzu ferner Zeit volkswirtschaftlich von allergrösster Bedeutung sein werden.

Die K o s t e n , welche dem Staat und den Gemeinden aus der Schaffung der erwähnten Versicherungseinrichtungen erwachsen, werden, wenigstens soweit die Unfall- und Haftpflichtversicherung in Frage kommt, verschwindend geringe und auch bei den bescheidensten Verhältnissen leicht aufzubringen sein. Dabei wird man an dem Grundsatz festhalten müssen, dass die Kosten der Versicherung bei allen denjenigen Schäden, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Schulbetriebe stehen, also namentlich der Unfallversicherung, ausschliesslich vom Schulinhaber, Staat oder Gemeinde, zu tragen seien, währenddem bei Schäden, welche nur indirekt mit der Schule zusammenhängen, wie dies namentlich bei der Krankenversicherung

in der Regel der Fall sein dürfte, Staat und Gemeinden lediglich angemessene Beiträge zu leisten hätten.

Bevor auf die Besprechung der einzelnen in Aussicht zu nehmenden Versicherungseinrichtungen eingetreten wird, möge hier noch eine Einwendung erwähnt werden, die vielfach gegen die Ausdehnung der Versicherung erhoben wird und die dahin geht, es werde durch die Versicherung das Verantwortlichkeitsgefühl abgestumpft, der Versicherte verliere das Interesse an der Verhütung von Schäden, was zu einer unrationellen Verwendung der Versicherungsgelder und zu einer allgemeinen volkswirtschaftlichen Schädigung führe. Die Erfahrung hat gezeigt, dass diese Einwendung ungerechtfertigt ist. Trotz der gewaltigen Ausdehnung beispielsweise der Feuer-, Lebens- und Unfallversicherung in den letzten Jahrzehnten hat sich gezeigt, dass die Zahl und Intensität der Brandfälle fortwährend abnimmt, dass die Sterblichkeitsziffern fast von Jahr zu Jahr günstiger werden, und dass die Unfälle in steter Abnahme begriffen sind. Mit der zunehmenden Versicherung wird eben den Schadensursachen in stets steigendem Masse Beachtung geschenkt, und es wird dadurch die erfolgreiche Bekämpfung dieser Ursachen wesentlich erleichtert. Selbstverständlich ist es, dass mit der Einführung der Schülerversicherung bei schuldhafter Herbeiführung eines Schadens der Fehlbare keineswegs durch die Versicherung entlastet wird. Vielmehr wird er nach wie vor für die Folgen seines Verschuldens haftbar gemacht. Dagegen soll die Versicherung dem Geschädigten auch dann Ersatz bieten, wenn der dritte Fehlbare nicht in der Lage ist, seinerseits den verursachten Schaden zu decken.

II. Wenn man an die Prüfung der Frage herantritt, ob und eventuell in welcher Weise Versicherungseinrichtungen geschaffen werden können, die geeignet sind, in einfacher und praktischer Weise die ganze Haftpflichtfrage zur Lösung zu bringen, so wird man vorab untersuchen müssen, in welcher Richtung sich bis jetzt die Schüler- oder allgemeiner die Kinderversicherung entwickelt hat und was auf diesem Gebiete speziell bei uns vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden geleistet worden ist. Die Tätigkeit auf dem Gebiete der Kinderversicherung hat sich bis jetzt im Wesentlichen in drei Formen geäußert, nämlich in der Form der Lebensversicherung mit ihren verschiedenen Spielarten, in der Form der Unfall- und Haftpflichtversicherung und schliesslich in der Form der Unfall- und Haftpflichtversicherung. Um ein Bild über den heutigen Stand der Arbeiten auf diesem Gebiete zu gewinnen, wird es nötig sein,

diese drei Formen, selbstverständlich nur in ganz allgemeinen Zügen darzustellen.

1. Die Lebensversicherung. Im Allgemeinen pflegt man die Lebensversicherung in zwei grosse Klassen einzuteilen, in die sogenannte grosse Lebensversicherung, die in der Regel mit höheren Versicherungssummen, mit genauer ärztlicher Untersuchung und mit Jahresprämien arbeitet und in die Volksversicherung, deren Versicherungssumme gewöhnlich auf ein Maximum von 1500 Fr. beschränkt ist, die meistens keinerlei ärztliche Untersuchung verlangt und die bescheidenen Prämien monatlich oder wöchentlich, teilweise mit Hilfe öffentlicher Einrichtungen, wie der Post usw. bezieht. Auch die Kinder-Lebensversicherung zeigt diese Zweiteilung. Die grosse Lebensversicherung hat sich bei der Kinderversicherung namentlich in der Form der Erlebensfallversicherung, z. B. als Aussteuerversicherung, Studiengeldversicherung usw. ausgebildet. Sie hat, namentlich bei uns, nicht sehr grosse Ausdehnung gefunden, obwohl sie gelegentlich für ganz beträchtliche Summen abgeschlossen wird. Für unsere Untersuchung, die sich auf die Frage der Unterstützung oder Ausbildung von im allgemeinen Interesse liegenden Versicherungsmassnahmen bezieht, hat diese Kinder-Lebensversicherung kein weiteres Interesse, da die Kreise, die von dieser Versicherungsart Gebrauch machen, in der Regel hierbei staatlicher Hilfe nicht bedürfen.

Wichtiger ist die Kinderversicherung auf dem Gebiete der Volksversicherung; man versteht denn auch in der Versicherungswissenschaft und -Praxis unter dem Ausdruck „Kinderversicherung“ schlechthin diese Kinder-Volksversicherung. In England, Amerika und Deutschland ist diese Versicherung zu ungeheurer Ausdehnung gelangt. Beispielsweise bestanden Ende 1903 bei acht deutschen Gesellschaften, die Kinderversicherung betreiben, 1,567,438 Todesfallversicherungen für Kinder bis zu 14 Jahren mit einer Versicherungssumme von fast 265 Millionen Mark. In einem einzigen Jahre hat dieser Bestand eine Reinzunahme von 217,000 Policen mit über 36 Millionen Mark Versicherungssumme betragen. Die gebräuchlichste Form der Kinder-Volksversicherung ist die Kombination einer Todesfallversicherung auf das Leben des Kindes mit der Versicherung auf den Erlebensfall, d. h. das Kind resp. dessen Hinterlassene erhalten die Versicherungssumme beim Tode des Kindes, spätestens aber bei Erreichung des vorgesehenen Alters. Gewöhnlich wird dabei, um Missbräuche zu verhüten, eine Karenzzeit von

drei Jahren, während welcher nicht die Versicherungssumme, sondern nur der Betrag der einbezahlten Prämien ohne Zinsen zurückbezahlt wird, vorgesehen. Nachteilig für diese Versicherung ist, dass sie bei den in Frage kommenden geringen Versicherungsbeträgen durch die entstehenden Kosten verhältnismässig stark belastet wird. Trotzdem scheint diese Versicherungsart namentlich in Deutschland an Ausdehnung zu gewinnen, und es sind in allerletzter Zeit wieder neue grosse Gesellschaften zur Bearbeitung dieses Versicherungszweiges gebildet worden. Zu staatlichen Massnahmen hat diese Versicherung nur in einer Richtung geführt. Es ist nämlich, namentlich in Frankreich, Belgien und in einigen amerikanischen Staaten, behauptet worden, dass diese Kinderversicherung zu verbrecherischen Eingriffen in das Leben des Kindes Anlass biete, und es ist denn auch tatsächlich in vereinzelt Fällen ein Verbot der Kinderversicherung aufgestellt worden. Offenbar sind diese Befürchtungen stark übertrieben worden, und es geht aus der Statistik hervor, dass die Sterblichkeitsverhältnisse der versicherten Kinder im Allgemeinen nicht unwesentlich günstiger sind, als diejenigen nicht versicherter Kinder. Wünschenswert ist bloss, dass die Versicherungssumme bei dieser Kinderversicherung auf einen bestimmten Maximalbetrag (in der Regel 1500 Fr.) beschränkt werde.

Wichtiger ist für die Frage der Anordnung öffentlicher Massnahmen eine andere Form der Lebensversicherung, die Alters- und Invalidenversicherung. Hier haben wir jedenfalls den wichtigsten Zweig der mit öffentlicher Hilfe durchzuführenden sogenannten Sozialversicherung. Mit dem Alter und der Invalidität tritt regelmässig die Erwerbsunfähigkeit ein, und wer nicht in der Lage war, so viel zu ersparen, dass er in seinen alten Tagen davon leben kann, wird in vielen Fällen der Armenunterstützung anheimfallen. Hier muss der Staat mit entsprechenden Massnahmen eingreifen, um diese immer mit einem unangenehmen Beigeschmack verbundene Armenunterstützung mehr und mehr durch den klagbaren und durch Beiträge des Betreffenden wohl erworbenen Versicherungsanspruch zu ersetzen. Man wird hier fragen: Was hat denn diese Alters- und Invalidenversicherung, deren Bedeutung sich ja in der Regel erst im höhern Alter der einzelnen Person zeigt, mit der Kinderversicherung zu tun? Diese Frage findet ihre Lösung sofort, wenn man die Höhe der zur Erwerbung einer Altersrente in den verschiedenen Lebensjahren zu zahlenden Prämie betrachtet. Die aargauische Beamtenpensionskasse, deren Mitglieder durchschnittlich 40 Jahre alt sind, be-

zieht eine durchschnittliche jährliche Prämie von zirka 300 Fr. auf das Mitglied, währenddem die Pension, eine reine Invaliden- ohne Alterspension, im Maximum nach 25 Dienstjahren 1400 Fr. beträgt. Bei der Waadtländer Alterspensionskasse dagegen kann ein Versicherter mit einer Einlage von 6 Fr. vom 1. Lebensjahre an, wozu dann ein gleich hoher Staatsbeitrag kommt, sich auf das 60. Altersjahr eine jährliche Rente von 323 Fr. erwerben. Beginnt die nämliche Einzahlung erst im 29. Altersjahre, so beträgt die Rente vom 60. Altersjahre an nur 80 Fr. Je früher also mit den Prämienzahlungen begonnen wird, um so vorteilhafter ist die Versicherung, und um so eher lässt sich dieselbe durchführen, weil die Einzahlungen mit Zins und Zinseszinsen im Laufe der Jahre ganz bedeutend anwachsen. Mit Rücksicht auf die hohen Prämienbeträge, welche die Alters- und Invalidenversicherung erfordert, wird denn auch auf eine allgemeine Einführung dieser Versicherung nur gerechnet werden können, wenn mit den Prämienzahlungen möglichst in den jungen Jahren begonnen wird.

Währenddem in andern Staaten, namentlich in Deutschland, die Alters- und Invalidenversicherung weitgehende staatliche Organisation gefunden hat und für weite Volkskreise obligatorisch erklärt worden ist, finden wir bei uns in dieser Richtung nur schwache Anfänge. Mit Ausnahme einer Anzahl von Pensionskassen für verschiedene Beamtenkategorien und der Schaffung von Fonds in verschiedenen Kantonen für die spätere Finanzierung der öffentlichen Alters- und Invalidenversicherung (Zürich, Solothurn, St. Gallen usw.) besitzen bis jetzt bloss zwei Kantone öffentliche Einrichtungen für die Alters- und Invalidenversicherung, nämlich Waadt und Glarus. Da in beiden Kantonen die Kinderversicherung einbezogen ist, im Kanton Waadt die Schülerversicherung sogar die Grundlage der ganzen Einrichtung bildet, dürfte es sich rechtfertigen, diese kant. Kassen etwas näher zu betrachten.

Der Kanton W a a d t hat durch Gesetz vom 2. März 1907, ergänzt durch Gesetz vom 1. Sept. 1910, eine kant. Altersversicherungskasse gebildet, welcher alle im Kantone wohnenden Personen, sowie die ausserhalb des Kantons domizilierten waadtländer Bürger angehören können. Irgend ein Obligatorium für den Beitritt zu der Kasse besteht nicht. Die in die Kasse geleisteten Beiträge, die jederzeit in beliebiger Höhe einbezahlt werden können, werden nach bestimmten Rententabellen in Renten umgerechnet, deren Bezug nach freier Bestimmung des Versicherten mit dem 50. bis 65. Altersjahr beginnen kann. Der Staat leistet Beiträge von 6 bis 10 Fr. auf das

Jahr und den Versicherten. Dieser Kasse gehören eine grosse Zahl von Schüler-Versicherungskassen an, ja es bilden die Schülerkassen sogar den Grundstock der kant. Altersversicherungskasse. Auf Ende 1911 bestanden solche Schülerkassen in 167 Gemeinden mit insgesamt 9010 Mitgliedern. Die Beiträge dieser Schüler an die Altersversicherung betrugen im Jahr 1911 im Ganzen Fr. 56,254. 55. Der Staat leistet hier bis auf den Betrag von 6 Fr. im Jahr gleich hohe Beiträge, wie der versicherte Schüler. Das Maximum der zu erwerbenden Rente beträgt 1200 Fr. im Jahr. Diese Institution erfordert allerdings nicht unbeträchtliche Beiträge seitens des Staates. Der Kanton Waadt hat im Jahre 1911 für die öffentliche Altersversicherungskasse rund 68,000 Fr. ausgegeben, und es wachsen diese Ausgaben um 10 bis 12,000 im Jahr durchschnittlich. Nachteilig ist an dieser Ordnung der Altersversicherung der Umstand, dass unzweifelhaft gerade die Bevölkerungskreise, für welche die Altersversicherung als notwendig erscheint, derselben fernbleiben. Von sämtlichen Schülern des Kantons Waadt dürften gegenwärtig etwa 15% versichert sein, und diese 15% dürften wohl grösstenteils den Kreisen angehören, für welche die Versicherung nicht als unumgänglich zwingende Notwendigkeit erscheint. Es wird daher die Frage der Durchführung eines, wenn auch vielleicht beschränkten Obligatoriums mit der Zeit zur Lösung gelangen müssen.

Im Kanton Glarus wurde im Jahre 1843 eine private, über den ganzen Kanton ausgedehnte Alters-, Witwen- und Waisenkasse gegründet, die ihren Betrieb im Jahre 1853 eröffnete. Jeder Kantons- einwohner kann Mitglied dieser Kasse sein. Es werden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge nach einem bestimmten Tarif erhoben. Auch hier ist auf die Aufnahme von Kindern besonderes Gewicht gelegt und vorgesehen worden, dass Kinder bis zu 16 Jahren nur eine einmalige Einzahlung oder aber nur jährliche Einzahlungen bis zum 16. Altersjahr zu leisten haben. Ein sieben- bis achtjähriger Schüler zahlt z. B. für die Aufnahme in die Kasse ein einmaliges Einkaufsgeld von 70 Fr. oder bis zum 16. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 8. 80 bis Fr. 10. 20. Vom 60. Altersjahr an werden an die Mitglieder, eventuell an die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Altersrenten bezahlt. Diese Altersrenten werden nicht nach bestimmten versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet; vielmehr gelangen lediglich die Zinsen des angesammelten Kapitals und $\frac{3}{4}$ der Beiträge zur Verteilung an die Nutzungsberechtigten. Die Leistungen der Kasse sind gering (ca. 150 Fr. im Jahr); auch der tontinenhafte

Charakter der Verteilung, bei dem die Renten alljährlich sich ändern können, gibt zu Bedenken Anlass.

Jedenfalls bietet die Kasse des Kantons Waadt in jeder Beziehung eher das Bild einer den heutigen Anschauungen entsprechenden Lösung der vorliegenden Frage. In ebenso einfacher, wie zweckmässiger Weise sucht diese Kasse die schwierige Frage der Alters- und Invalidenversicherung dadurch zu lösen, dass sie die Schuljugend beizieht. Dieser Versuch verdient alle Beachtung, und es wäre gewiss zu begrüßen, wenn andere Kantone in ähnlicher Weise vorgehen und die Schaffung ähnlicher Schüler-, Alters- und Invalidenkassen, vielleicht in Verbindung mit der Schülerkrankenversicherung und der Schüler-Unfallversicherung erwägen würden.

2. **Krankenversicherung.** Während die bisher betrachtete Alters- und Invalidenversicherung einen direkten Zusammenhang mit der Haftpflicht der Schule und ihrer Organe nicht erkennen lässt, kann bei der Krankenversicherung ein solcher Zusammenhang wohl konstatiert werden. Es wäre beispielsweise möglich, dass eine Krankheit durch ein Verschulden von Schulorganen in der Schule weitere Verbreitung fände, als dies bei genügender Aufmerksamkeit der betr. Organe der Fall gewesen wäre. In diesem Falle können ohne Zweifel die geschädigten Kinder resp. deren Eltern die Fehlbaren für den entstandenen Schaden haftbar machen. Häufig werden allerdings solche Fälle nicht sein. Aber abgesehen hiervon, bietet die Kinderkrankenversicherung in Verbindung mit dem neuen Bundesgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 so viele interessante Gesichtspunkte, dass eine kurze Betrachtung dieser Art der Schülerversicherung schon der Vollständigkeit wegen nicht wegfallen darf. Allerdings haben Bund und Kantone bis jetzt auf dem Gebiete der Schüler-Krankenversicherung so gut wie nichts getan. An der Spitze stand bisher offenbar **Baselstadt** mit seiner Poliklinik, die nun in eine grosse Krankenkasse umgewandelt werden soll. Im Kanton **Luzern** bestimmt § 30, Ziff. 5 des Armengesetzes vom 21. Nov. 1889, dass die Gemeinden den Krankenkassenbeitritt für einzelne Teile der Bevölkerung obligatorisch erklären können. Praktisch hat diese Bestimmung aber, namentlich für die Kinder-Krankenversicherung, keine Bedeutung. In **Freiburg** besteht eine Kinderkrankenkasse, welche Kinder vom 5. Altersjahre an aufnimmt und gegenwärtig ca. 1000 Mitglieder zählen soll. (*Mutualité scolaire.*) Der Beitrag beträgt 15 cts. in der Woche. Ebenso sind in **Lausanne** seit 1906

ca. 3000 Schüler gegen Krankheit versichert; auch hier beträgt der Wochenbeitrag 15 cts. Auch im Berner Jura (Delémont) sollen ähnliche Kinderkrankenkassen bestehen. In Frankreich hat die Kinder-Krankenversicherung eine weite Ausbreitung gefunden; den Kinderkrankenkassen gehören hier annähernd eine Million, in Belgien fast 200,000 Mitglieder an.

Bei uns haben die zahlreichen Krankenkassen fast durchwegs das Eintrittsalter nach unten auf 16 oder 14 Jahre beschränkt und Kinder nicht aufgenommen. Diese Ausschliessung der Kinder seitens der Kassen, bei der verschiedene Gründe mitgespielt haben können, ist nicht recht verständlich, da Kinder im Alter von ca. 6 bis 16 Jahren sehr günstige Risiken für die Krankenkassen bilden. Man mag wohl angenommen haben, dass die Krankenversicherung für die Kinder weniger Bedeutung habe, als für die Erwachsenen. In gewissen Richtungen mag dies zutreffen, in andern ist aber unzweifelhaft die Bedeutung der Kinder-Krankenversicherung erheblich grösser, als diejenige der Krankenversicherung Erwachsener. Eine wenig bemittelte Familie mit zahlreichen Kindern kann durch langwierige Krankheiten dieser letztern schon sehr empfindlich getroffen werden und wird es als grosse Wohltat ansehen, wenn ihr wenigstens die Kosten von Arzt und Arznei, eventuell notwendig werdender Kur-aufenthalt usw. vergütet werden. Die Krankenversicherung wird in vielen Fällen auch eine raschere und bessere Krankenbehandlung ermöglichen. Heute wird oft bei beginnender Krankheit mit der Beiziehung des Arztes aus übel angebrachter Sparsamkeit zu lange zugewartet. Schwere körperliche Schädigungen und die Ausbreitung ansteckender Krankheiten in der Schule können leicht die Folgen derartiger Unterlassung sein. Gerade auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung kann die Krankenversicherung der Schüler wertvolle Dienste leisten. Wichtig ist auch die Wirkung der Krankenversicherung in pädagogischer Beziehung. Beständig wird von unseren Krankenkassen darüber geklagt, dass ihnen in den weitem Kreisen der Bevölkerung nicht die nötige Beachtung geschenkt werde und dass ihnen namentlich der zu einem richtigen Gedeihen nötige Nachwuchs fehle. Die Statistik lehrt uns tatsächlich, dass die überwiegende Mehrzahl der Krankenkassen bei uns ein kümmerliches Dasein fristet, namentlich deswegen, weil die segensreiche Wirksamkeit dieser Kassen bei unserer Bevölkerung viel zu wenig bekannt und anerkannt ist. Wenn wir in richtig organisierten und gut geleiteten Schülerkrankenkassen dem heranwachsenden Geschlechte vom

ersten Schultage an die wohltätigen Wirkungen dieser Einrichtung praktisch vor Augen führen können, so wird das Verständnis für diese Institution rasch wachsen, und es darf angenommen werden, dass die Mehrzahl der Schüler bei ihrem Schulaustritt von dem ihnen gesetzlich garantierten Freizügigkeitsrechte Gebrauch machen und andern Krankenkassen beitreten werden. Es wird sich hieraus nicht nur eine wertvolle Stärkung unserer Krankenkassen, sondern im Allgemeinen eine wesentliche und sehr begrüßenswerte Hebung der Gesundheitspflege ergeben. Noch ein weiterer Punkt ist für die Einführung der Kinderkrankenkassen von grundlegender Bedeutung, nämlich die Tatsache, dass durch eine zweckmässige Organisation der Gesundheitspflege und namentlich durch die starke Betonung der prophylaktischen Massnahmen in der körperlichen Erziehung grosse Fortschritte erzielt werden können und erzielt werden müssen. Wie auf fast allen Gebieten der Versicherung ist auch auf demjenigen der Krankenversicherung die vorbeugende Tätigkeit viel wichtiger, als die nachträgliche Heilung bereits eingetretener Schäden. Mit Recht werden heute vorbeugende Massnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens von Staat, Gemeinde und Schule in stets zunehmendem Umfange getroffen. Es sei nur beispielsweise erinnert an die Institution der Schulärzte (Zahnpflege, Augenpflege), an die Ferienheime, Waldschulen, Kindersanatorien, Verbesserung der Ernährung, Mithilfe bei der Wohnungsfürsorge usw. Gerade im Kindesalter, zur Zeit der körperlichen und geistigen Entwicklung des heranwachsenden Menschen sind diese Massnahmen von besonderer Tragweite; später, wenn die körperliche Entwicklung im Wesentlichen abgeschlossen ist, können meistens nur noch eingetretene Schäden vergütet, deren Eintritt aber nicht mehr verhindert werden. Jene prophylaktischen Massnahmen müssen aber oft, trotz richtiger Erkenntnis ihrer dringenden Notwendigkeit, unterlassen oder auf ein unzulängliches Minimum eingeschränkt werden, weil die nötigen Mittel fehlen. Diese Mittel soll uns in weitgehendem Masse die Schülerkrankenversicherung, deren Hauptaufgabe jene vorbeugende Tätigkeit sein muss, liefern. Die praktische Ausführung dieses Gedankens lässt sich vielleicht am besten durch ein Beispiel darstellen und ich wähle als solches Beispiel das im Kanton Aargau bestehende Projekt der Bildung einer kantonalen Schülerkrankenkasse. Die Grundlage dieses bereits in einem Gesetzesentwurfe festgelegten Projektes bildet das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Dieses Gesetz sichert den bestehenden oder noch zu bildenden privaten

oder öffentlichen Krankenkassen namhafte Bundesbeiträge zu. Für die Versicherung von Kindern unter 14 Jahren belaufen sich diese Beiträge je nach der Dauer der Versicherungsleistungen auf Fr. 3. 50 bis 4 Fr. per Jahr und versichertes Kind. Dabei ist vorgeschrieben, dass die Kinder nur für unentgeltliche Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spitalbehandlung, Kuraufenthalt usw.), nicht aber für Krankengeld versichert werden dürfen, da das Krankengeld ein Äquivalent für entgangenen Lohn, der ja beim Kinde nicht in Betracht fällt, bilden soll. Ferner ermächtigt Art. 2 des Bundesgesetzes die Kantone, die Krankenversicherung für die gesamte Bevölkerung oder Teile derselben obligatorisch zu erklären und öffentliche Krankenkassen einzurichten. Gestützt auf diese Vorschriften des Bundes soll nun im Kanton Aargau eine kantonale Schülerrrankenkasse errichtet werden, deren Mitgliedschaft für sämtliche Schulkinder im Kanton obligatorisch ist. Als Versicherungsleistung wird vollständige Krankenpflege gewährt. Die Prämie ist auf 7 Fr. für das versicherte Schulkind berechnet worden. Es hat sich an Hand der Absenzenlisten mit ziemlicher Sicherheit feststellen lassen, dass wir durchschnittlich mit höchstens $3\frac{1}{2}$ Krankentagen für die Schüler vom 7. bis 14. Altersjahr zu rechnen haben. Wenn wir den Krankentag hoch gerechnet zu Fr. 1. 60 ansetzen, so werden uns noch Fr. 1. 40 auf den Versicherten oder bei etwas über 40,000 Versicherten 50,000 bis 60,000 Fr. jährlich für Verwaltung, Reservefonds und für die Unterstützung prophylaktischer Massnahmen verbleiben. Die Prämie von 7 Fr. wird aufgebracht durch den Bundesbeitrag von 4 Fr., durch Beiträge von Gemeinde und Kanton von je 60 cts. und durch Beiträge der Versicherten von durchschnittlich Fr. 1. 80 per Jahr oder 15 Cts. im Monat. Diese Beiträge der Versicherten werden nach der Vermögenslage und der Kinderzahl der betreffenden Eltern abgestuft von 5 bis 25 Cts. auf den Versicherten. Es kann also dank der reichlichen Bundeshilfe mit verschwindend geringen Leistungen der Versicherten, sowie der Gemeinden und des Kantons ein Werk geschaffen werden, das nicht nur für manchen unbemittelten Familienvater eine wirksame Entlastung bedeutet, sondern das auf dem Gebiete des Schulgesundheitswesens mit den Jahren wertvolle Leistungen wird übernehmen können. Selbstverständlich muss die Kasse, um leistungsfähig zu sein, möglichst gross gemacht werden, und es ist daher, da einzelne Gemeindekassen nicht leistungsfähig wären, die Bildung einer den ganzen Kanton umfassenden Kasse vorgesehen. Die Verwaltung der Kasse wird einer zentralen Amtsstelle übertragen.

Ferner hätten bei dieser Verwaltung auch die Schulorgane und als Aufsichtsorgane die Bezirksärzte mitzuwirken. Mit den Ärzten und Apothekern, nötigenfalls mit Spitälern, Sanatorien usw. würden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes besondere Verträge abgeschlossen. Selbstverständlich hätte die Kasse einen Reservefonds anzulegen, der ungefähr auf den doppelten Betrag der jährlichen Ausgaben der Kasse zu äuffnen wäre.

Die Bildung einer solchen Schülerkrankenkasse kann nicht als reine Schulfrage, sondern muss eher als allgemeine volkswirtschaftliche Frage bezeichnet werden. Dabei darf man aber konstatieren, dass die Aufgabe unserer Volksschule nicht nur dahin geht, Charakter und Geist der Schüler auszubilden, sondern dass sie auch die körperliche Ausbildung, die ja mit der geistigen eng zusammenhängt, ins Auge zu fassen hat. In dieser Beziehung können richtig organisierte und gut geleitete Schülerkrankenkassen, die in ständigem Kontakt mit der Schule und ihren Organen stehen müssen, Bedeutendes leisten.

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung. Wir kommen bei diesem Abschnitt wieder auf den Ausgangs- und Kernpunkt unserer Untersuchungen zurück. Dass die Übernahme dieser Versicherung für den Schul-Betrieb notwendig und gerechtfertigt ist, wurde bereits dargetan. Es handelt sich hier nur noch darum, an Hand der bisher an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen darzustellen, ob der Staat und die Gemeinden jene Aufgabe ohne übermässige Belastung übernehmen können und welcher Weg hiebei am besten zum Ziele führt. Eine Reihe von Kantonen und Gemeinden haben bis jetzt, in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Einrichtungen auf dem Gebiete der Schüler-Unfall- und Haftpflichtversicherung geschaffen. So hat der Kanton Thurgau im Jahre 1906 mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Winterthur“ Verträge betreffend die Unfallversicherung der Lehrer und Schüler der Kantonsschule und des Seminars Kreuzlingen abgeschlossen, die bis heute in Kraft geblieben sind. Die Schüler sind neben vollem Haftpflichtanspruch versichert zum Betrage von 2000 Fr. für den Todesfall, 8000 Fr. für Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität für eine entsprechende Quote, und für ärztliche Behandlung während der Dauer der Unfallkrankheit, beim Seminar auch für allfällige Transportkosten und für volle Spitalverpflegung. Die Prämie beträgt für Jahr und Schüler Fr. 2. 20, für die Angehörigen des Konvikts Fr. 3. 25. Von den Lehrern sind bei der Kantonsschule

seit dem Jahre 1900 gegen Unfall versichert der Turn- und Fechtlehrer, der Leiter des Schiesswesens, die Lehrer für Physik und Chemie, und zwar in der Weise, dass ihnen eine Vergütung von 26 Fr. geleistet, im Übrigen die Ordnung der Unfallversicherung überlassen wird. Beim Seminar Kreuzlingen sind die Lehrer nach dem ordentlichen Tarif der Gesellschaft „Winterthur“ mit einem besonderen Rabatt versichert. Die Prämien trägt im Allgemeinen der Staat resp. die betreffende Schulkasse; beim Seminar Kreuzlingen haben die Zöglinge die Prämien zu tragen. Unfälle sind bei beiden Anstalten bis jetzt in ganz geringer Zahl und in ebenso geringem Umfange vorgekommen. Im Kanton Zürich haben verschiedene Gemeinden, so beispielsweise Winterthur, Altstetten, Stäfa usw. ihre Schüler, meistens bei der Gesellschaft „Winterthur“ gegen Unfall versichert. Ein ähnlicher Vertrag besteht mit der Unfallversicherungsgesellschaft „Helvetia“ in Zürich für die zürcherische Kantons-
s c h u l e und das Seminar Küsnacht. Auch für die Kantonsschule in Schaffhausen und für die Schulen in Thun bestehen Unfallversicherungsverträge. Im Kanton Aargau besitzt die Stadt Baden seit dem Jahre 1910 einen Unfallversicherungsvertrag mit der Gesellschaft „Winterthur“ für die Unfallversicherung sämtlicher Schulen. Die Gesellschaft bezahlt hier bei Tod und Ganzinvalidität 3000 Fr., bei Teilinvalidität eine entsprechende Quote. Bei Unfallkrankheiten werden die Kosten für Arzt und Apotheker vergütet. Die Prämie ist bei dieser Versicherung sehr kompliziert berechnet und dürfte sich durchschnittlich auf ca. 1 Fr. auf den Schüler belaufen. Auch die Lehrer sind versichert. Die Prämie bezahlt die Gemeinde. In den drei letzten Jahren hat die Gemeinde Baden an Prämien rund 2700 Fr. bezahlt. Eingetreten sind im Ganzen 43 durchwegs unbedeutende Unfälle mit einer Entschädigung von insgesamt ca. 700 Fr. Der Bruttogewinn der Gesellschaft beträgt somit in diesen drei Jahren rund 2000 Fr. oder 74% der Prämien. Auffallend ist an dieser Versicherung, dass das Haftpflichtrisiko nicht eingeschlossen ist. Es könnte also leicht der Fall eintreten, dass die Gemeinde Baden trotz der bestehenden Versicherung, z. B. bei einem Unfälle im Sinne des Art. 58 O. R., Tausende von Franken aus eigenen Mitteln vergüten müsste. Im Kanton Aargau sind ferner die Schüler und Schülerinnen sämtlicher kantonaler Lehranstalten, also der Kantons-
s c h u l e in Aarau, des Lehrerseminars in Wettingen und des Lehrerinnen-
s e m i n a r s in Aarau auf Kosten des Staates gegen Unfall versichert und zwar bei Ganzinvalidität zu 8000 Fr., bei Tod zu 2000 Fr. und

bei vorübergehender Unfallkrankheit zu Fr. 1. 50 Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung, im Maximum während 200 Tagen. Die Prämie beträgt 2 Fr. für den versicherten Schüler. Von 1905 bis 1910 war diese Versicherung durch Vertrag mit der Unfallversicherungs-Gesellschaft „Zürich“ geordnet. Nachdem die Ergebnisse dieser Jahre gezeigt hatten, dass der Staat für die Versicherung mehrere tausend Franken auslegte, wogegen die Unfallentschädigungen nur wenige hundert Franken ausmachten, wurde Selbstversicherung in Form einer kantonalen Unfallversicherungskasse eingeführt.

Die angeführten Beispiele zeigen, dass die Unfallversicherung der Schüler fast durchwegs in richtiger Weise in weitestem Umfange durchgeführt wurde, dass also auch Schülerreisen, Turnfahrten, Turnbetrieb, Ferienaufenthalte usw. einbezogen wurden. Fast überall ist, in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse, auch die Haftpflicht nach Obligationenrecht in die Versicherung einbezogen worden. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sind auch die Lehrer in irgend einer Form in die Versicherung eingeschlossen worden. Mit wenigen Ausnahmen sind die Versicherungsprämien vom Staate oder von der Gemeinde übernommen worden. Auf der andern Seite enthalten die mit privaten Versicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge vielfach unwillkommene Einschränkungen. So haben sich in einzelnen Fällen Anstände daraus ergeben, dass Unfälle, die sich auf dem Schulwege ereigneten, nicht entschädigt wurden. In den meisten Fällen sind ferner Unfälle beim Velofahren aus der Versicherung ausgeschlossen. Dass teilweise sogar das Haftpflichtrisiko von der Versicherung ausgenommen war, ist bereits erwähnt worden. Sehr ungünstig sind im Allgemeinen auch die Bedingungen für die Versicherung der Lehrer. Die Prämien sind hier ausserordentlich hohe; bei den aargauischen kantonalen Lehranstalten bezog sich die Versicherung der Lehrer nur auf die Zeit der Schulreisen, für die ganze übrige Zeit fehlte eine Versicherung.

Überhaupt hat sich ergeben, dass die Prämien in keinem richtigen Verhältnis zu den Gegenleistungen der Gesellschaften stehen. Es sind in der Mehrzahl der Fälle Gewinne von 40—70 und mehr Prozent der Bruttoprämien gemacht worden. Das Unfallrisiko bei den Schülern hat sich als ein sehr günstiges erwiesen, welchem Vorteil durch die Prämien nicht genügend Rechnung getragen wird. Diese Erfahrungen und Erwägungen haben den Kanton A a r g a u bewogen, im Jahre 1910 zur Selbstversicherung überzugehen. Durch

Regulativ vom 29. April 1910 wurde eine kantonale Unfallversicherungskasse gegründet, bei welcher neben den kantonalen Schulanstalten auch die Angestellten der verschiedenen andern staatlichen Anstalten und Betriebe versichert werden. Die Kasse ist am 1. Mai 1910 in Kraft getreten. Sie hat mit den einzelnen Anstalten besondere, den jeweiligen Verhältnissen angepasste Versicherungsverträge abgeschlossen, wobei sie neben der Unfallentschädigung auch das ganze Haftpflichtrisiko nach Obligationenrecht und, soweit nötig, nach den Haftpflichtgesetzen übernahm. Die Kasse wird unentgeltlich vom kantonalen Versicherungsamte verwaltet. Auf Ende 1912 wies die Kasse rund 1100 Versicherte auf mit einer Gesamtprämie von ca. 4000 Fr. per Jahr. Heute nach drei Jahren hat sie bereits einen Reservefonds von rund 12,000 Fr. angesammelt. Bei Anrahme der früher an die „Zürich“ bezahlten Prämien die übrigens in einzelnen Fällen noch ermässigt worden waren, konnte sie also die eintretenden Schäden mit den Zinsen dieser Prämien vollständig decken. Für die Zukunft wird es daher möglich sein, entweder die Prämien nach und nach zu reduzieren, oder aber die Versicherungsleistungen angemessen zu erhöhen. Speziell für die kantonalen Schulanstalten wurden von der kantonalen Kasse die bisherigen Leistungen, 8000 Fr. für Ganzinvalidität, 2000 Fr. bei Tod und Fr. 1. 50 Kurquote, ebenso die Jahresprämie von 2 Fr. beibehalten. Alle erschwerenden und die von den Schulbehörden beanstandeten Bedingungen der Polizen wurden aufgehoben. Die Versicherung der Lehrer wurde auf die ganze Schulzeit ausgedehnt. Aus finanziellen Gründen musste sie aber auf den Betrag von 5000 Fr. für Tod und Ganzinvalidität und Fr. 2. 50 Tagesentschädigung beschränkt werden. Sämtliche Prämien trägt der Staat. Speziell für die drei kantonalen Schulanstalten mit ca. 450 Versicherten wurden in den drei bisherigen Betriebsjahren ca. 3000 Fr. an Prämien einbezahlt. Es sind während dieser Zeit 20 durchwegs leichte Unfälle eingetreten, die mit insgesamt 348 Fr. entschädigt wurden. Wenn auch die Zeit von nur drei Jahren nicht hinreicht, um ein völlig abschliessendes Urteil zu gestatten, so darf doch heute schon gesagt werden, dass sich die Selbstversicherung auf diesem Gebiete als vorteilhaft erweist und dass sie nicht nur billiger arbeitet, sondern sich auch besser den besonders vorliegenden Verhältnissen anpasst. Der grosse Vorteil derartiger Einrichtungen liegt darin, dass alle Einzahlungen bis auf den letzten Rappen den Versicherten ohne irgendwelche Belastung

durch hohe Verwaltungskosten, Dividenden, Tantiemen usw. wieder zufließen. Überdies steht dem Staat oder den Gemeinden jederzeit das freie Verfügungsrecht über die in solchen Kassen angesammelten Gelder zu, währenddem beim Abschluss von Verträgen mit Gesellschaften die einmal bezahlten Prämien unwiederbringlich ausgegeben sind. Im Aargau geht nun das Bestreben dahin, die kantonale Unfallversicherungskasse nach und nach zu erweitern und sie ausser den staatlichen Schulanstalten auch den Schulen der Gemeinden zugänglich zu machen. In dieser Weise hoffen wir mit der Zeit zu einer den ganzen Kanton umfassenden Schüler-Unfallversicherungskasse zu gelangen, welche auch den Gemeinden ohne übermässige Belastung die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf diesem Gebiete ermöglicht. Gewiss sollte es möglich sein, die Einrichtung ähnlicher Kassen auch in andern Kantonen durchzuführen, namentlich da, wo, wie beispielsweise im Kanton St. Gallen, bereits Ansätze für solche staatliche Einrichtungen vorhanden sind. Dabei erscheint es allerdings als wünschenswert, dass nicht jede einzelne Gemeinde für sich eine derartige Selbstversicherung einrichtet. Das Gebiet unserer Gemeinden ist hiefür fast durchwegs zu klein. Vielmehr ist der Zusammenschluss zu kantonalen Schüler-Unfallversicherungskassen sehr zu empfehlen. Eine geeignete Amtsstelle, welche die Verwaltung einer solchen Kasse in Verbindung mit den Schulbehörden übernehmen kann, lässt sich wohl in jedem Kanton finden. Besondere Gesetzeserlasse werden für die Einführung solcher Schüler-Unfallversicherungskassen nirgends nötig sein, sondern es wird sich nur darum handeln, auf dem Budgetwege die nötigen bescheidenen Mittel für diese Versicherung bereit zu stellen. Auf diese Weise wird die Frage der Schüler-Unfall- und Haftpflichtversicherung ohne schwierige gesetzgeberische Arbeit und ohne nennenswerte finanzielle Belastung von Staat und Gemeinden einfach und rasch gelöst werden können. Die natürliche Entwicklung dürfte dann mit der Zeit dazu führen, dass diese kantonalen Schülerunfallversicherungskassen auch den Betrieb der Schüler-Krankenversicherung übernehmen, und dass sie sich später als weitere Abteilung auch die Alters- und Invalidenversicherung nach dem Vorbilde des Kantons Waadt oder in anderer zweckmässiger Weise angliedern. Auf diese Weise können wir auf dem Wege ruhiger Entwicklung zu Instituten gelangen, die nicht nur für die Schule, sondern für unsere ganze Volkswirtschaft von grösster Bedeutung sein würden und die ein schönes Stück

sozialen Ausgleichs, an dem ja auch unsere Schule mitzuarbeiten berufen ist, darstellen werden. Ich gelange zu folgenden

Schlüssen :

1. Die Übernahme der Entschädigung für alle im Schulbetriebe sich ereignenden Unfälle durch den Staat resp. die Gemeinden ist ein Gebot der Billigkeit und Gerechtigkeit und entspricht den Interessen der Schule.

2. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung wird am zweckmässigsten in der Form der Selbstversicherung durch Bildung von kantonalen Unfall- und Haftpflichtversicherungskassen durchgeführt.

3. Neben der Unfall- und Haftpflichtversicherung wird auch die Einführung der Schüler-Krankenversicherung und der Alters- und Invalidenversicherung schon im Kindesalter durch den Staat in Verbindung mit den Gemeinden empfohlen.